

**Sortenschutzinhaber
und Vertriebsfirmen
mit Vermehrungen von Pflanzgut in Niedersachsen
sowie an die in den Vertriebsfirmen
tätigen amtlich verpflichteten Probenehmer
sowie an die Vertriebsfirmen-ungebundenen
amtlich verpflichteten Probenehmer**

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
	Eric Preuss	-4366, - 4369, -4353	Anerkennung@LWK-Niedersachsen.de	27.03.2024

Rundschreiben Nr. 2 / 2024 / Pflanzkartoffeln – Anmeldung 2024

Internet: Dieses Rundschreiben mit Anlagen ist auch abrufbar unter o.a. Adresse oder unter www.ag-akst.de (Menü: Anerkennungsstellen, dort: Niedersachsen).

- 1 Smartphone-Einsatz durch die Feldbesichtiger – Einzel-Ergebnisse jeder einzelnen Besichtigung sofort im Internet abrufbar
- 2 Zwei Feldbesichtigungen zum optimalen Zeitpunkt
- 3 Erfassung der Geodaten im Rahmen der Feldbestandsprüfung
- 4 Neufassung der Richtlinien zur Feldbesichtigung als Ausgabe 13 (2024)
- 5 Abgrenzung zwischen Kartoffelschlägen oder Abtrennung im Bestand
- 6 Vorgewende-Regelung / Überfahren von Dämmen in Kartoffelschlägen
- 7 Vermehrungshygiene
- 8 Anerkennungsverfahren bei EU-Sorten
- 9 Ausweisung der Ökovermehrungsflächen – Erfassung bei der Anmeldung
- 10 Anmeldung/Antragstellung
- 11 Betriebe mit Sitz in einem anderen Bundesland und Lage von Vermehrungsvorhaben in Niedersachsen oder umgekehrt
- 12 Antragstellung bis 15. Mai 2024
- 13 Zuständigkeit der 3 regionalen Dienststellen
- 14 Bestätigung der Anmeldung durch den Sortenschutzinhaber
- 15 Rücknahme des Antrages auf Anerkennung nach dem Ende der Anmeldefrist und Zurückziehungen
- 16 Gebührenordnung
- 17 Zusätzliche Angaben auf dem amtlichen Etikett sowie nicht amtlicher, weißer Anhang
- 18 Bestellung von amtlichem Kennzeichnungsmaterial für Saat- und Pflanzgut

- 19 Siegelkordeln
- 20 Nachweis des Siegelkordel- und Etikettenverbrauches (Jahresabrechnung 2023/24)
- 21 Lehrgänge für neue amtlich verpflichtete Pflanzkartoffel-Probenehmer
- 22 Selekteur-Lehrgang am Donnerstag, den 20. Juni 2024, im Raum Hamerstorf/Uelzen
- 23 Eindeutige Kennzeichnung eingelagerten Pflanzgutes
- 24 Checkliste für Vermehrungsbetriebe zur Anerkennung von Pflanzgut

-
- Anlagen:**
1. Antrag auf Anerkennung als Pflanzgut 2024
 2. Zur Anerkennung zugelassene Kartoffelsorten 2024
 3. Erklärung zur Anmeldung von freien Sorten 2024
 4. Abgrenzung zwischen und innerhalb von Kartoffelbeständen
 5. Anmelde-Liste 2024
 6. Auszug aus der Gebührenordnung
 7. Siegelkordel-Bestellung
 8. Anmeldung Selekteur-Lehrgang
 9. Formular der Siegelkordel- und Etikettenabrechnung 2023/24
(nur für Vertriebsfirmen von Pflanzkartoffeln sowie Saatgut-Aufbereiter)
 10. Bestellung von amtlichen Etiketten der Anerkennungsstelle
 11. Checkliste für Vermehrungsbetriebe zur Anerkennung von Pflanzgut
-

1. **Smartphone-Einsatz durch die Feldbesichtiger - Einzel-Ergebnisse jeder einzelnen Feldbesichtigung sofort im Internet abrufbar**

In der Anerkennungsstelle Niedersachsen und in der Anerkennungsstelle Nordrhein-Westfalen erfolgt die Datenerfassung in der Feldbesichtigung von Saat- und Pflanzgut im Rahmen des gemeinsam entwickelten EDV-Systems SaPlus in mobiler Form mittels einer speziellen Smartphone-App.

Die Verfahrensbeteiligten erhalten die Mitteilung über das Ergebnis der Feldbesichtigung umgehend per E-Mail; dies sind Sortenschutzinhaber und Vertriebsfirma und i. d. R. auch der Vermehrer, wenn uns dessen Mail-Adresse bekanntgemacht ist. Diese Mails werden im Rahmen von SaPlus generiert und den Verfahrensbeteiligten i. d. R. automatisch und sofort nach jeder einzelnen Besichtigung zugestellt. Sollte in Einzelfällen eine E-Mailzustellung nicht möglich oder nicht gewünscht sein, müssen die Mitteilungen in schriftlicher Form auf dem Postweg zugestellt werden. Nach Möglichkeit sollte der Postversand aus Kosten- und Zeitgründen aber die Ausnahme sein.

Sortenschutzinhaber und Vertriebsfirmen können die Einzel-Ergebnisse aller Feldbesichtigungs-Kriterien sofort nach der Ergebnis-Feststellung durch den Feldbesichtiger in SaPlus unter www.saplus.org abrufen. Dazu haben die Verfahrensbeteiligten von uns in einem gesonderten Schreiben einen firmenspezifischen Benutzernamen und ein firmenspezifisches Kennwort erhalten. Falls Sie sich nicht einloggen können oder bei Fragen dazu rufen Sie uns bitte einfach an unter 0511 3665 -4444 oder – 4198 oder -4366 oder -4353.

Anträge auf Nachbesichtigung

können als Antwort auf die erhaltene Mail-Mitteilung der einzelnen Feldbesichtigung gestellt werden. In diesem Fall werden alle Beteiligten über den getätigten Antrag informiert, und zwar in Form einer Neuausfertigung der Mitteilung der jeweiligen Feldbesichtigung.

2. **Zwei Feldbesichtigungen zum optimalen Zeitpunkt**

Bei Pflanzkartoffeln werden 2024 wiederum **zwei reguläre Feldbesichtigungen** zum möglichst optimalen Zeitpunkt durchgeführt. Die erste Feldbesichtigung findet Anfang/Mitte Juni statt. Die zweite

Feldbesichtigung findet zwei bis drei Wochen danach statt. Bestandteil der beiden Feldbesichtigungen sind auch Kontrollen auf Blattlausfreiheit. Die zuständige Dienststelle bzw. der Feldbesichtigter unterrichtet den Vermehrer bzw. die V-Firma vorher über die Termine der Feldbesichtigung.

Wir bitten auch um Beachtung unserer allgemeinen Hinweise zur Feldbestandsprüfung im Mitteilungsblatt der Landwirtschaftskammer sowie im Internet unter o.a. Adressen. Hier und ggf. gerade im Internet müssen ggf. (Termin-)Änderungen bekanntgemacht werden.

Voraussetzung für die erfolgreiche Prüfung des Feldbestandes sind zwei erfolgreiche Feldbesichtigungen in der beantragten Kategorie/Klasse im beurteilungsfähigen Zustand des Bestandes. Soll ein Vermehrungsbestand ausnahmsweise vor der zweiten Feldbesichtigung abgetötet werden, ist unbedingt die zuständige Dienststelle entsprechend vorher rechtzeitig zu informieren.

Wenn es erforderlich erscheint, kann die Anerkennungsstelle entscheiden, dass eine weitere gebührenpflichtige Besichtigung (dritte Kontrolle) auf Schwarzbeinigkeit durchgeführt wird. Diese Besichtigung findet nach den beiden Feldbesichtigungen statt; dabei prüft der Feldbesichtigter, ob der zulässige Krankheitsbesatz überschritten wird oder nicht.

Genauere Festlegungen zum Fortgang der Feldbestandsprüfung nach den beiden regulären Feldbesichtigungen sowie zur Testung der Pflanzkartoffeln für Niedersachsen erfolgen in der Sitzung des Fachbeirates Pflanzkartoffeln am 11.07.2024. Weitere Besichtigungstermine (Kontrollen auf Schwarzbeinigkeit, Wiederaustrieb oder Blattlausfreiheit) im Zeitraum Juli bis Ende August werden danach bekanntgegeben. Am 11.07.2024 werden alle V-Firmen vorab per E-Mail genau darüber informiert, wie der weitere Ablauf hinsichtlich weiterer möglicher Besichtigungstermine sowie hinsichtlich der Virustestung sein wird. Diese genaue Information ist ebenfalls ab 11.07.2024 abends im Internet unter o.a. Adressen abrufbar. Damit ist eine sehr zeitnahe Information aller Beteiligten einschließlich der Vermehrer möglich.

3. Erfassung der Geodaten im Rahmen der Feldbestandsprüfung

Der Feldbesichtigter erfasst in jedem Vermehrungsvorhaben mithilfe des Smartphones auch die entsprechenden Geodaten. Diese werden später abgeglichen mit den bei der Bodenprobenahme für die Nematodenuntersuchung erfassten Geodaten.

! Außerhalb der auf Nematoden untersuchten Fläche dürfen Pflanzkartoffeln nicht vermehrt werden. Auch die Größe des Vermehrungsvorhabens muss bei der Anmeldung korrekt angegeben werden. Abweichungen ziehen weiteren Klärungsbedarf nach sich und verursachen unnötige Kosten sowie Wartezeiten in der Attestierung. Schlimmstenfalls muss der Antrag auf Anerkennung des betreffenden Vermehrungsvorhabens geändert oder sogar abgelehnt werden.

4. Neufassung der Richtlinien zur Feldbesichtigung als Ausgabe 13 (2024)

! Die Richtlinien zur Feldbesichtigung sind im Deutschland-einheitlichen Teil und im Niedersachsen-spezifischen Teil neu verfasst worden als Ausgabe 13 (2024), siehe auch Rundschreiben 1 vom 23.01.2024. Sie sind im Internet einsehbar bei www.AG-AKST.de unter Niedersachsen. Es wird um entsprechende Beachtung gebeten. Jeder Sortenschutzinhaber, jede Vertriebsfirma, jeder Aufbereiter, jeder Mischungshersteller und jeder Probenehmer erhält mit bzw. parallel zu diesem Rundschreiben auch ein gedrucktes Exemplar der neuen Richtlinien.

Weitere Exemplare der Richtlinien können gegen eine Kostenpauschale von je 4,00 EUR je Exemplar zuzüglich Versandkosten bei der Anerkennungsstelle bestellt werden. Dabei erbitten wir eine Mindestbestellmenge von 4 Exemplaren.

5. Abgrenzung zwischen Kartoffelschlägen oder Abtrennung im Bestand

Die Möglichkeiten der Abgrenzung bzw. Abtrennung innerhalb eines Vermehrungsbetriebes sind in Anlage 4 dargestellt:

1.) Längstrennung

- a) zwischen Vermehrungs- und Wirtschaftskartoffeln:
durchgehende Trennreihe ist immer erforderlich;
- b) zwischen Vermehrungsvorhaben:
entweder durchgehende Trennreihe oder
doppelt angerissene Trennreihen von je 10 m Länge an beiden Schlagenden und davon ausgehend Pfähle/Stäbe in 50 bis 100 m Abstand in der Grenzfurche zwischen den angerissenen Trennreihen.

Grenzen Vermehrungen verschiedener Vermehrungsbetriebe aneinander, ist immer eine durchgehende Trennreihe erforderlich.

2.) Längs-/Quertrennung

muss unbedingt beim Pflanzen angelegt werden:

- a) beim Wechsel von Kategorie/Klasse/Generation, Sorte im Vermehrungsschlag mindestens 10 m frei in Breite der Pflanzmaschine mit doppelt angerissenen Trennreihen von je 10 m Länge an beiden Schlagenden und von diesen sowie der Quertrennung ausgehend Pfähle/Stäbe in 50 bis 100 m Abstand in der Grenzfurche zwischen den angerissenen Trennreihen.
- b) beim Wechsel zwischen Vermehrungs- und Wirtschaftskartoffeln im Schlag mindestens 10 m frei in Breite der Pflanzmaschine und davon ausgehend durchgehende Trennreihen zu den Schlagenden.

3.) Fahrgasse als Abtrennung

Werden beim Pflanzen Fahrgassen angelegt (anstelle von Fahrspuren), kann eine Fahrgasse zur Abtrennung herangezogen werden.

Als durchgehende Trennreihe kann dann eine Spur einer Fahrgasse verwendet werden, wenn sie zusätzlich an beiden Enden doppelt angerissen ist und dazwischen Pfähle/Stäbe in 50 bis 100 m Abstand stehen.

6. Vorgewende-Regelung / Überfahren von Dämmen in Kartoffelschlägen

Das Vorgewende muss grundsätzlich frei sein von Kartoffelbewuchs.

Findet ausnahmsweise ein Anbau auf dem Vorgewende statt, so sind die entsprechenden Maßgaben genau zu beachten (siehe Vorgänge 10. bzw. 11. der Feldbesichtigungsrichtlinien).

Kartoffeldämme in Vermehrungsschlägen dürfen grundsätzlich nicht überfahren werden. Dies gilt auch für Wirtschaftskartoffeln auf vorgelagerten Schlagteilen. Weiterhin gilt dies auch für nur einzelne Stauden, z.B. im Bereich des Vorgewendes. Versehentlich überfahrene Stauden müssen aus dem Bestand entfernt werden.

7. Vermehrungshygiene

Wir raten dringend zur Einhaltung einer entsprechenden Vermehrungshygiene bei der Pflanzguterzeugung in den Vermehrungsbetrieben. Bezogenes Ausgangsmaterial derselben Sorte sollte getrennt

nach Anerkennungsnummern und getrennt nach Sortierungen gepflanzt werden. Es ist auf keinen Fall gestattet, bei nicht für die Vermehrungsfläche ausreichendem Ausgangspflanzgut Kartoffeln aus eigenem Nachbau oder anderweitiger Herkunft für die Restfläche zu verwenden.

Es sollte kein Anbau von Wirtschaftskartoffeln der Sorten erfolgen, die vermehrt werden. Die Sortenschutzinhaber haben die Möglichkeit, einen pauschalen Antrag für Ihre Sorten zu stellen, dass bei Erzeugung von Basispflanzgut und gleichzeitigem Anbau dieser Sorte als Wirtschaftskartoffeln in demselben Betrieb eine Abstufung zu Z erfolgen soll. Findet dennoch ein Anbau von Wirtschaftskartoffeln vermehrter Sorten statt, ist dies entsprechend anzugeben (Spalte 9 der Anmeldeliste).

8. Anerkennungsverfahren bei EU-Sorten

Um eine fehlerfreie Rückübermittlung der Daten zu gewährleisten sollte bei jeder nach § 55 (2) zugelassenen Sorte der jeweilige Sortenschutzinhaber - im eigenen Interesse - uns seine Zuständigkeit anzeigen.

Die Beurteilung anerkennungsfähiger EU-Sorten bereitet insbesondere hinsichtlich der Sortenechtheit und -reinheit mangels ausreichender Sortenbeschreibungen Schwierigkeiten.

Deshalb verlangt die Anerkennungsstelle von demjenigen, der die Bekanntmachung gem. § 55 (2) SaatG veranlasst hat, eine ausreichende amtliche Sortenbeschreibung (i. d. R. UPOV-Beschreibung), sofern sie noch nicht vorliegt.

Wir bitten die betroffenen Sortenschutzinhaber dringend, entsprechende Sortenbeschreibungen bis zum Anmeldeschluss der Anerkennungsstelle vorzulegen. Vermehrungsvorhaben von Sorten, deren Beschreibung bis zum 03.06.2024 nicht vorliegt, werden nur unter Vorbehalt feldbesichtigt.

9. Ausweisung der Ökovermehrungsflächen – Erfassung bei der Anmeldung

Das Bundessortenamt nimmt die getrennte Ausweisung der angemeldeten und mit Erfolg feldbesichtigten Vermehrungsflächen nach Ökovermehrung und konventioneller Vermehrung je Sorte deutschlandweit vor. Dazu sollten die anmeldenden Firmen unbedingt für jede Vermehrungsfläche das Kennzeichen Ökovermehrung mit „Ja“ oder „Nein“ belegen, damit die statistische Aussage z. B. zum Sortenumfang der Öko-Vermehrungen etc. belastbar ist.

Die Angabe zur ökologischen Erzeugung durch die anmeldenden Firmen im Rahmen der Anmeldung der Vermehrungen stellt eine Kennung ohne jegliche Prüfung dar, welche sich allein im EDV-technischen Bereich abspielt. Es handelt sich um einen rein technischen Durchlauf der entsprechenden Anmelde-Angaben bei den Anerkennungsstellen zum Bundessortenamt. Seitens der Anerkennungsstellen würde es nicht nur die Zuständigkeit, sondern auch die Machbarkeit bei weitem überschreiten, Angaben zur ökologischen Erzeugung auf Plausibilität zu prüfen. Ein großer Teil der entsprechenden Angaben dürfte auf Vereinbarungen privatrechtlicher bzw. verbandsrechtlicher Natur beruhen. Vor diesem Hintergrund wird die „Nichtangabe“ im Feld Ökovermehrung EDV-technisch eine Einordnung des Vermehrungsvorhabens im konventionellen Bereich nach sich ziehen.

10. Anmeldung/Antragstellung

Die Vertriebsfirmen senden den Antrag auf Anerkennung in der bisherigen Weise bis zum 15.05.2024 an die **Zentrale der Anerkennungsstelle in Hannover**:

Anerkennungsstelle für Saat- und Pflanzgut
Fachbereich 3.10
Wunstorfer Landstraße 9
30453 Hannover

10.1 Vermehrer-Kennziffern

Bei

- Wechsel in der Betriebsführung
- Änderung der Anschrift
- Beantragung einer Kennziffer für neue Vermehrer

ist dies der Anerkennungsstelle unbedingt **vor** Einreichung der Anmeldung anzuzeigen.

10.2 Unterlagen für die Anmeldung

10.2.1 Antrag

Der Antrag ist auf dem entsprechenden vierseitigen Formular zu stellen (siehe Anlage 1).

Auf diesem Formular wird die Anerkennung der auf den beigefügten Anmelde Listen aufgeführten Vermehrungsvorhaben beantragt, und es werden die nach den saatzgutrechtlichen Vorschriften notwendigen Erklärungen abgegeben.



Auch bei der Eigenentnahme für die Erzeugung von Pflanzgut bei demselben Vermehrer (in demselben landwirtschaftlichen Betrieb) müssen anerkannte Pflanzkartoffeln eingesetzt werden. Ein Anerkennungsbescheid muss in diesem Fall vorliegen

Nach § 5 Abs. 1 der Pflanzkartoffel-Verordnung ist der Antrag auf Anerkennung **bis zum 15. Mai** zu stellen. Der Antrag ist bis zum 15.05.2024 mit den dazugehörigen Anmelde Listen und Anlagen einzureichen.

10.2.2 Bescheinigung über Nematodenuntersuchung

Das Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer stellt die Bescheinigungen über Nematodenunbedenklichkeit (NUB) den Vertragsfirmen zu. Diese Bescheinigungen sind aber nicht generell mit den Anmelde Listen zur Anerkennung einzureichen. Vielmehr findet zwischen Pflanzenschutzamt und Anerkennungsstelle zum 15. Mai 2024 ein Datenabgleich über die für das aktuelle Jahr ausgestellten NUB statt; d.h. für alle benötigten NUB mit davon abweichendem Anbaujahr muss rechtzeitig vor der Anmeldung die NUB-Umschreibung beim Pflanzenschutzamt beantragt werden.

Jede anmeldende Vertriebsfirma hat ihre Anmeldeunterlagen komplett selbst einzureichen; sie ist auch dafür verantwortlich, dass die erforderlichen NUB existieren. Die erforderlichen NUB müssen bis zum 15. Mai 2024 ausgestellt sein.

10.2.3 Anmelde Liste

Die Anmelde Liste (siehe Anlage 5) ist Grundlage des Antrages auf Anerkennung (Anlage 1).

Die Anmelde Listen sind sorgfältig und leserlich auszufüllen und spätestens bis zum 15.05.2024 einzureichen. Die Nummerierung der Anmelde Listen ist fortlaufend vorzunehmen; die Anmelde Listen sind nach Dienststellen, Landkreisen und innerhalb der Kreise aufsteigend nach Vermehrer kennziffern zu ordnen.

Grundsätzlich ist eine zusätzliche Anmeldung per EDV unter Nutzung der bundeseinheitlichen Datenschnittstelle möglich und zu begrüßen:

<https://www.ag-akst.de/erkennung-von-saat-und-pflanzgut-in-deutschland.html>
dort: „Beschreibung der Datenschnittstellen...“



Obligatorische Angabe der Labornummer(n) der NUB

Es müssen die Labornummern der Nematodenuntersuchung der NUB des Pflanzenschutzamtes angegeben werden.

Hinweis zum bundeseinheitlichen Datenaustausch:

In der F1-Datei der Anmeldung ist die Labornummer im Feldnamen „Feldblocknummer“ (Adresse 368-387) einzutragen; bei mehreren zu einem Vermehrungsvorhaben zugehörigen NUBs wird nur die erste Labornummer der Papier-Anmeldeliste eingetragen. Auf die FN-Datei kann damit gänzlich verzichtet werden.

Die Anmeldegebühr je Vermehrungsvorhaben beträgt 103,00 EUR, wenn der Antrag für das Vermehrungsvorhaben zusätzlich digital (in einlesbarer Form) bei der Anerkennungsstelle gestellt wird. Wird der Antrag nur auf Papier gestellt, greift die Gebühr von 113,00 EUR.

10.3 Ausfüllen der Anmeldeliste

Eintragungen im Kopf der Liste

In den Kopf der Anmeldeliste sind einzusetzen:

- die zuständige Dienststelle (siehe Überblick zur Zuordnung der Landkreise zu den Dienststellen)
- der Landkreis
- die Kennziffer und der Name des Antragstellers
- Vermehrer-Kennziffer und alle Angaben zur Anschrift des Vermehrsers
- die Seitenzahl gem. vorstehenden Hinweisen zum Antrag.

Dabei ist für jeden Vermehrer mit einer neuen Anmeldeliste zu beginnen.

Ausfüllen der einzelnen Spalten lt. Anlage 5

Spalte 1:	Die je Vermehrer angemeldeten <u>Schläge</u> sind fortlaufend zu numerieren.
Spalte 2:	Die <u>Kennnummer</u> der angemeldeten Sorte ist anzugeben. Die Eintragung ist nach Anlage 2 vorzunehmen.
Spalte 3:	Der Sortenname ist einzusetzen. Bei <u>freien Sorten</u> (Sorten ohne Sortenschutz) ist eine Erklärung gemäß Anlage 3 beizufügen, ob und mit welchem Erhaltungszüchter ein Vermehrungsvertrag abgeschlossen worden ist. Besteht kein derartiger Vermehrungsvertrag, ist in Spalte 11 die Bezeichnung „KEZ“ („Kein Erhaltungszüchter“) anzubringen. In diesem Fall erfolgt keine Weiterleitung von Informationen über das Vermehrungsvorhaben an den bzw. die Erhaltungszüchter.
Spalte 4:	Es ist generell die ausgepflanzte Menge in dt anzugeben. Werden Pflanzkartoffeln <u>verschiedener</u> Herkünfte oder <u>verschiedener</u> Sortierungen für ein Vermehrungsvorhaben verwendet, sind für dieses Vermehrungsvorhaben die Herkünfte absteigend nach der eingesetzten <u>Menge</u> geordnet aufzuführen.
Spalte 5:	Es ist die ausgepflanzte Kategorie und ggf. Klasse einzutragen, z.B.: MK = Meristemkultur (Herkunft für V/PBTC) V/PBTC = Vorstufenpflanzgut PBTC V/PB = Vorstufenpflanzgut PB B/S = Basispflanzgut Klasse S B/SE = Basispflanzgut Klasse SE

B/E = Basispflanzgut Klasse E

Z/A = Zertifiziertes Pflanzgut A

Hier kann zusätzlich die ausgepflanzte Feldgeneration angegeben werden. Ohne Angabe einer Feldgeneration wird von der letztmöglichen Feldgeneration ausgegangen.

Spalte 6:

Es ist generell die vollständige Anerkennungsnummer mit dem Kennzeichen der Anerkennungsstelle einzutragen (auch bei Verwendung eigenen Ausgangsmaterials). Bitte die Anerkennungsnummer korrekt schreiben; also z.B. „DE031-996012345001“ ohne Leerzeichen.

Bei Bezug von Untergrößen oder Übergrößen ist hier auch die Sortierung (z.B. 28/35 oder 50/60) zu vermerken.

! Es ist für jede Herkunft aus anderen Bundesländern oder anderen Staaten ein Original-Etikett vorzulegen. Die Original-Etiketten bitte nach Sorten sortiert gebündelt, aber nicht aufgeklebt oder geheftet, einreichen. Ausnahmsweise kann im Fall des Pflanzkartoffelbezugs im großen Behältnis das Original-Etikett in Obhut von V-Firma bzw. Vermehrer verbleiben und eine Kopie eingereicht werden.

Wenn Vermehrer aus anderen Bundesländern in Niedersachsen Vermehrungsflächen bewirtschaften, ist das Pflanzgut jeweils vom anderen Bundesland saattrechtlich ordnungsgemäß verschlossen und etikettiert nach Niedersachsen zum Auspflanzen zu verbringen. Dies bezieht sich auch auf eine eventuelle Eigenentnahme des Vermehrers. Das Etikett ist bei der Anmeldung der Vermehrungsflächen einzureichen.

! Als Nachweis für die ausgepflanzte Menge in Spalte 4 ist für jede Herkunft aus anderen Bundesländern oder anderen Staaten ein Lieferschein vorzulegen.

Eigenentnahme von Pflanzkartoffeln der vorjährigen Ernte im eigenen Vermehrungsbetrieb zur Erzeugung von Pflanzkartoffeln ist möglich. Wird jedoch derartige Pflanzgut in einem anderen, (steuerlich) eigenständigen Betrieb (zum Beispiel eine GbR, an der man beteiligt ist) zur Erzeugung von Pflanzkartoffeln eingesetzt (ist also gehandelt worden), handelt es sich um keine Eigenentnahme.

Spalte 7:	<p>Die Größe der angemeldeten <u>Fläche</u> ist in <u>ha</u> mit zwei Stellen hinter dem Komma anzugeben.</p> <p><u>Vorgelagerte Schlagteile</u> (Vorgang 9 und 10 der Richtlinien für die Feldbesichtigung) sind in die <u>Gesamtfläche</u> einzubeziehen. In Spalte 11 sind die Teilflächen genau einzutragen (siehe Muster in Anlage 5).</p>
Spalte 8:	<p>Es ist die beantragte Einstufung als Kategorie/Klasse einzutragen, z.B.</p> <p>V/PBTC = Vorstufenpflanzgut Klasse PBTC V/PB = Vorstufenpflanzgut Klasse PB B/S = Basispflanzgut Klasse S B/SE = Basispflanzgut Klasse SE B/E = Basispflanzgut Klasse E Z/A = Zertifiziertes Pflanzgut Klasse A; kann auch aus Z/A des Vorjahres in <u>demselben</u> Betrieb erwachsen (Eigenentnahme)</p>
Spalte 9:	<p><u>Angaben über Wirtschaftskartoffeln</u> Die Angabe über solche Kartoffeln, die nicht das Produktionsziel Pflanzkartoffeln haben (z.B. Speise-, Stärke-, Veredelungskartoffeln), sind für jeden Vermehrer erforderlich, wenn es sich um eine Sorte handelt, für die auch ein Antrag auf Anerkennung als Pflanzgut gestellt wird. Dabei wird „Ja“ eingetragen. Sind keine Wirtschaftskartoffeln derselben Sorte im Vermehrungsbetrieb vorhanden, wird „Nein“ eingetragen. Alternativ kann auch nach Auflistung aller Vermehrungsvorhaben des Vermehrsers die Angabe „Wirtschaftskartoffeln: nein“ erfolgen.</p>
Spalte 10:	<p>Die <u>Schlagbezeichnung</u> des Vermehrungsvorhabens ist einzutragen.</p> <p>Es soll <u>keine mehrfache Verwendung derselben Schlagbezeichnung bei demselben Vermehrer und derselben Sorte</u> erfolgen. In diesen Fällen ist mit z.B. „Maifeld A“ und „Maifeld B“ oder „Maifeld 1“ und „Maifeld 2“ zu bezeichnen.</p> <p><u>Andere Gemarkung:</u> Bei Schlägen, die in einer vom Wohnort des Vermehrsers abweichenden Großgemeinde liegen, ist der Name der Gemarkung <u>vor</u> der Schlagbezeichnung zu nennen und zu unterstreichen (Muster in Anlage 5).</p>
Spalte 11:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bei Vermehrungsvorhaben freier Sorten ohne Vermehrungsvertrag mit einem Erhaltungszüchter ist hier die Bezeichnung „KEZ“ („Kein Erhaltungszüchter“) einzutragen. 2. Bei Vermehrungsvorhaben, die aus mehreren Schlagteilen bestehen, sind hier die Flächengrößen von <u>Hauptschlag</u> und <u>vorgelagerten Schlagteilen</u> zu nennen (siehe Schlag 4 als Muster in Anlage 5). 3. Für jedes Vermehrungsvorhaben ist hier die Labornummer der zum jeweiligen Vermehrungsvorhaben zugehörigen Nematoden-Unbedenklichkeits-Bescheinigung (NUB) einzutragen. Existieren zu einem Vermehrungsvorhaben mehrere Labornummern, sind entsprechend alle betreffenden Labornummern einzutragen.
	<p><u>Kennzeichen Ökovermehrung</u> Nach Auflistung aller Vermehrungsvorhaben des jeweiligen Vermehrsers entsprechende Angabe dazu vornehmen.</p>

11. Betriebe mit Sitz in einem anderen Bundesland und Lage von Vermehrungsvorhaben in Niedersachsen oder umgekehrt

Um einen reibungslosen Ablauf der Feldbesichtigung und später eine schnelle Attestierung der Ergebnisse der Beschaffenheitsprüfung zu ermöglichen, sollten in Ihrem eigenen Interesse Vermehrungen bei derjenigen Anerkennungsstelle angemeldet werden, in deren Gebiet die Fläche tatsächlich liegt.

Bei Betrieben außerhalb Deutschlands (z. B. in den Niederlanden) mit Vermehrungen in Niedersachsen müssen auch diese bei der Anerkennungsstelle Niedersachsen angemeldet werden.

12. Antragstellung bis 15. Mai 2024

Nach § 5 (1) der Pflanzkartoffel-Verordnung ist der Antrag auf Anerkennung bis zum 15. Mai zu stellen. Es wird für jedes Vermehrungsvorhaben, das nach diesem Termin angemeldet wird, ein Betrag von zusätzlich 66,70 EUR erhoben.

13. Zuständigkeit der 3 regionalen Dienststellen

<u>Dienststelle</u>	<u>zuständig für die Kreise/kreisfreien Städte</u>
<u>Landwirtschaftskammer in Bremervörde</u> Saatenanerkennung Albrecht-Thaer-Str. 6 A Tel.: (04761) 9942 – 173, -174, -175 Fax.: (04761) 9942 – 169	27432 Bremervörde 1. Ammerland 2. Aurich 3. Cloppenburg 4. Cuxhaven 5. Diepholz 6. Emsland 7. Friesland 8. Grafschaft Bentheim 9. Leer 10. Nienburg 11. Oldenburg 12. Osnabrück 13. Osterholz 14. Rotenburg 15. Stade 16. Vechta 17. Verden 18. Wesermarsch 19. Wittmund 20. Kreisfreie Städte Delmenhorst Emden Oldenburg Osnabrück Wilhelmshaven

Landwirtschaftskammer in Uelzen

Saatenanerkennung
Wilhelm-Seedorf-Str. 3
Postfach 17 09
Tel.: (0581) 8073 – 117 bis -120
Fax.: (0581) 8073 – 159

29525 Uelzen
29507 Uelzen

1. Celle
2. Gifhorn
3. Harburg
4. Heidekreis
5. Lüchow-Dannenberg
6. Lüneburg
7. Uelzen

Landwirtschaftskammer in Hannover

Saatenanerkennung
Wunstorfer Landstraße 9
Postfach 91 06 02
Tel.: (0511) 3665 -4196 -4369 -4366
Mail: Anerkennung@LWK-Niedersachsen.de

30453 Hannover
30426 Hannover

1. Göttingen
 2. Goslar
 3. Hameln-Pyrmont
 4. Helmstedt
 5. Hildesheim
 6. Holzminden
 7. Northeim
 8. Peine
 9. Region Hannover
 10. Schaumburg
 11. Wolfenbüttel
 12. Kreisfreie Städte
Braunschweig,
Salzgitter,
Wolfsburg
-

14. Bestätigung der Anmeldung durch den Sortenschutzinhaber

Die Bestätigung der durch die Vertriebsfirma angemeldeten Vermehrungsvorhaben durch den Sortenschutzinhaber erfolgt wiederum folgendermaßen:

Die Zentrale der Anerkennungsstelle wird im Juni 2024 jedem Sortenschutzinhaber alle relevanten Angaben der von den V-Firmen getätigten Anmeldungen seiner Sorten geschlossen in einer Liste übermitteln. Die Sortenschutzinhaber wiederum werden gebeten, der Anerkennungsstelle bis Mitte Juli 2024 die Angaben dieser Liste zu bestätigen, zu korrigieren bzw. abzulehnen.

15. Rücknahme des Antrages auf Anerkennung nach dem Ende der Anmeldefrist und Zurückziehungen

Bei Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrages werden 25 % der Grundgebühr in Rechnung gestellt.

Als zurückgezogen gelten alle Flächen, die der Antragsteller bzw. Vermehrer bei der Anerkennungsstelle oder dem Feldbesichtiger zurückzieht, solange der Feldbesichtiger den Schlag noch nicht betreten hat. Bei der Zurückziehung eines Vermehrungsvorhabens durch den Vermehrer geht die Anerkennungsstelle davon aus, dass sich der Vermehrer mit dem betreffenden Sortenschutzinhaber bzw. dem Antragsteller vorher abgestimmt hat.

16. Gebührenordnung

Mit Anlage 6 erhalten Sie einen Auszug aus der Gebührenordnung für die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Teile Saatgutverordnung und Pflanzkartoffelverordnung.

17. Zusätzliche Angaben auf dem amtlichen Etikett sowie nicht amtlicher, weißer Anhang

Etiketten stellen amtliche Dokumente dar. Demzufolge sind auf Etiketten ausschließlich amtliche Angaben statthaft. Insbesondere unter „Zusätzliche Angaben“ haben werbende oder andere Hinweise nichts zu suchen.

Für Z-Pflanzgut kann alternativ zu einem Zusatzetikett ein amtliches Etikett mit einem nicht amtlichen, weißen Anhang verwendet werden. Angaben auf dem weißen Anhang des Etiketts müssen einleitend beginnen mit „Zusätzliche Angaben des Inverkehrbringers“ und können beispielsweise folgende Punkte beinhalten:

- Knollenzahl je Packungseinheit
- Barcode
- Adresse des Vermehrers
- Öko-Kenn-Nr.
- Herkunftsbezeichnung

Es können auch über die genannten Beispiele hinaus weitere Angaben auf dem nicht amtlichen, weißen Anhang gemacht werden. Seitens der Anerkennungsstelle bestehen insofern keine Beschränkungen, die Angaben müssen aber einen Bezug zum Pflanzgut haben. Der nicht amtliche weiße Anhang darf nicht größer als der amtliche Teil des Etiketts sein.

Diese Etikettenarten sind im anliegenden Bestellformular sowohl für Saatgut als auch für Pflanzgut enthalten.

18. Bestellung von amtlichem Kennzeichnungsmaterial für Saat- und Pflanzgut

Alle Aufbereitungsbetriebe von Saatgut und/oder Vertriebsfirmen von Pflanzgut erhalten in der Anlage ein Bestellformular für die Anerkennungsaison 2024/25 (Anlage 10), um unser amtliches Kennzeichnungsmaterial (reißfeste Etiketten und Klebeetiketten der Anerkennungsstelle) zu bestellen.

Ihre Bestellung amtlicher Etiketten für die gesamte Saison 2024/2025 tätigen Sie bitte

- für **Saatgut spätestens bis zum 19. April 2024**,
- für **Pflanzgut spätestens bis zum 15. August 2024**.

Bestellungen, die nach diesen Terminen eingehen, verursachen einen erhöhten Verwaltungsaufwand.

Wir bitten um Beachtung der entsprechenden vorangegangenen Rundschreiben zur Ausweitung des Pflanzenpasses und entsprechenden Neugestaltung der Etiketten.

Welche Etiketten (ein-/zweibahnig usw.) benötigt werden, ist deutlich auf dem Bestellformular hinter der betreffenden Etikettenart, im Bereich A, B, C bzw. D zu markieren.

Es besteht die Möglichkeit, Saatgut- oder Pflanzgut-Etiketten mit einer Landkarte als Herkunftsnachweis zu verwenden. Falls Ihrerseits als Inverkehrbringer Interesse daran besteht, bitten wir Sie, sich rechtzeitig vorher mit der Anerkennungsstelle in Verbindung zu setzen.

19. Siegelkordeln

Die saatgutrechtliche Verschließung von z.B. Bigbags und großen Behältnissen (LKW's) erfolgt in Niedersachsen (und den meisten anderen Bundesländern) unter Verwendung so genannter Siegelkordeln (flexible Kunststoff-Schlaufe mit einrastendem Verschlussmechanismus, vergleichbar mit einem „Kabelbinder“).

Der Preis für eine Siegelkordel beträgt 0,18 EUR. Saatgut-Aufbereiter bzw. Pflanzkartoffel-Vertriebsfirmen bestellen diese bitte direkt bei der zuständigen Dienststelle mit anliegendem Formular (Anlage 7).

Die Verwendung der Siegelkordeln ist von den Probenehmern im jährlichen Etikettennachweis darzulegen.

20. Nachweis des Siegelkordel- und Etikettenverbrauches (Jahresabrechnung 2023/24)

Das EXCEL-basierte EDV-Programm zur Etikettenverwaltung wird mittlerweile von den meisten Saatgut-Aufbereitern bzw. Pflanzkartoffel-Vertriebsfirmen verwendet. Für Aufbereitungsbetriebe die z.Z. noch eine anderweitige Datenerfassung (Etikettendruck- oder Warenwirtschaftsprogramm) der verbrauchten Etiketten bevorzugen, sollte eine Möglichkeit bestehen, diese Daten bei Jahresabschluss recht einfach in das neue Etikettenprogramm zu übertragen/kopieren. Interessierte können sich gern an die jeweils zuständige Dienststelle wenden.

Im Anhang ist das Formular der Siegelkordel- und Etikettenabrechnung 2023/24 angelegt mit der Bitte, dieses an die in Ihrem Betrieb tätigen Probenehmer weiterzuleiten.

Bei **Saatgut** ist für jeden Aufbereitungsbetrieb eine Abrechnung zu erstellen, bei **Pflanzkartoffeln** für jede Vertriebsfirma. Wird in einem Betrieb sowohl Pflanzgut als auch Saatgut aufbereitet, erfolgt der Nachweis auf demselben Formblatt. Das Formblatt ist auch dann auszufüllen, wenn die Jahresabrechnung schon vorab an die zuständige Dienststelle geschickt worden ist.

In der Abrechnung trägt jeder Probenehmer seinen Namen und seine Anschrift ein. Die Abrechnung ist von den Probenehmern zu unterschreiben, wobei wir besonders auf die abzugebenden **Erklärungen auf dem Formular** hinweisen. Bei Aufbereitungsbetrieben mit mehreren Verschließungsstellen führt der erste Probenehmer die Gesamtabrechnung für alle Verschließungsstellen des Betriebes durch (Einzelheiten ggf. bei der zuständigen Dienststelle erfragen).

Die ausgefüllte und unterschriebene Jahresabrechnung ist **zeitnah** bei der zuständigen Dienststelle einzureichen, allerspätestens **bis zum 31. Juli 2024**.

21. Lehrgänge für neue amtlich verpflichtete Pflanzkartoffel-Probenehmer

Die diesjährigen Lehrgänge zur Verpflichtung neuer amtlicher Probenehmer für Pflanzkartoffeln finden in Hannover statt am

- Mittwoch, den 10. April 2024, und am
- Mittwoch, den 11. Dezember 2024.

Um rechtzeitige Anmeldung von Teilnehmern bei der Anerkennungsstelle wird gebeten. Nach erfolgter Anmeldung erhalten die Interessenten an die Adresse Ihrer Vertriebsfirma 1 bis 2 Wochen vor dem Lehrgangstermin eine entsprechende Einladung mit Schulungsunterlagen. Wir empfehlen, diese Schulungsunterlagen vor dem Lehrgang zu sichten und durchzugehen. Der Lehrgang schließt mit einer Prüfung ab, die erfolgreich absolviert werden muss, um als Probenehmer verpflichtet werden zu können. Für die Verpflichtung ist die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses (für Privatpersonen) erforderlich. Dieses sollte am Tag des Lehrgangs nicht älter als drei Monate sein. Es kann im Original per Papier-Post oder auch als pdf-Datei übersandt werden. Die Gebühren für den Lehrgang einschließlich Prüfung betragen 245,- EUR je Person.

! Wenn amtlich verpflichtete Probenehmer bei ihrer V-Firma nicht mehr als solches tätig sind oder aus dem Unternehmen ausscheiden, bitten wir Probenehmer und/oder V-Firma um entsprechende zeitnahe Mitteilung.

Wir weisen V-Firmen darauf hin, dass bei Nichtbeachtung die betreffenden Probenehmer ihre SaPlus-Zugangsdaten behalten und weiterhin Einblick in die betreffenden Daten nehmen können.

22. Selekteur-Lehrgang am Donnerstag, den 20. Juni 2024, im Raum Uelzen in Hamerstorf

Wir bieten in diesem Jahr wiederum einen Intensiv-Lehrgang für Selekteure in Pflanzkartoffel-Feldern an. Er findet am 20. Juni 2024 im Raum Hamerstorf/Uelzen statt. Wer lernen will, Pflanzkartoffeln versiert zu bereinigen oder aber vorhandene Kenntnisse erweitern oder auffrischen will, möge sich mit dem anliegenden Vordruck (Anlage 8) bei uns anmelden. Wir würden uns über Ihre Anmeldung bis zum 06.06.2024 freuen. Danach werden wir eine konkrete Einladung an alle Teilnehmer versenden. An diesem Tag wird voraussichtlich ein Lehrgang vormittags und einer nachmittags stattfinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte per Mail an Anerkennung@LWK-Niedersachsen.de oder einfach per Telefon an 0511 3665-4353 oder 0511 3665-4366.

23. Eindeutige Kennzeichnung eingelagerten Pflanzgutes

Nach der Ernte ist eingelagertes Pflanzgut eindeutig zu kennzeichnen. Die Mindestkennzeichnung bei eingelagertem Pflanzgut beinhaltet eindeutige Angaben über Sorte, Schlagbezeichnung, Flächengröße in ha und die beantragte Kategorie/Klasse des Vermehrungsvorhabens. Dabei ist das Pflanzgut jedes Vermehrungsvorhaben getrennt von dem anderer Vermehrungsvorhaben zu lagern und entsprechend zu kennzeichnen.

24. Checkliste für Vermehrungsbetriebe zur Anerkennung von Pflanzgut



Anbei übersenden wir als Empfehlung eine Checkliste für (angehende) Vermehrer von Pflanzkartoffeln mit der Bitte um entsprechende Weitergabe.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Matthias Benke